

# Vereinsatzung

## **Vorbemerkung**

- (1) Wenn von schriftlichen Einladungen, schriftlicher Form bzw. schriftlichen Abstimmungen die Rede ist, kann dies auch in der elektronischen Form (E-Mail) erfolgen.
- (2) In der nachfolgenden Satzung wird die männliche Form der Anrede auch stellvertretend für die jeweilige weibliche Form verwendet.
- (3) Mit FKG ist immer das Friedrich-Koenig-Gymnasium in Würzburg gemeint.

## **Präambel**

Der Verein ist an das naturwissenschaftliche Labor am Friedrich-Koenig-Gymnasium gebunden.

## **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Naturwissenschaftliches Labor für Schüler am FKG e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.
- (3) Der Gerichtsstand ist Würzburg.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Dies geschieht durch die Förderung naturwissenschaftlich interessierter und begabter Schüler.
- (2) Der Verein unterstützt und trägt den Laborbetrieb im Naturwissenschaftlichen Labor für Schüler am Friedrich-Koenig-Gymnasium inklusive aller Außenstellen. Schülern soll hier propädeutisches, wissenschaftsanaloges und wissenschaftliches Arbeiten ermöglicht werden.  
Ausdrücklich sollen auch Schüler anderer Schulen im Naturwissenschaftlichen Labor am FKG arbeiten können.  
Als Vorbild dient dabei das "XLAB - Göttinger Experimentallabor für junge Leute e.V."
- (3) Neben dem Laborbetrieb in allen seinen Ausprägungen und allen anderen Aktivitäten im Rahmen des Naturwissenschaftlichen Labors am FKG, wie z.B. dem Naturwissenschaftlichen Colloquium für Schüler oder der Naturwissenschaftlichen

Bibliothek, können auch andere Projekte auf dem Gebiet der Naturwissenschaften am FKG unterstützt, sowie Zuschüsse für Praktika gewährt werden.

Darüber hinaus kann der Verein auch Preise für besonders engagierte Schüler vergeben, jedoch ausschließlich für Leistungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften. Er bemüht sich zu diesem Zweck auch um Mittel Dritter.

(4) Der Verein pflegt darüber hinaus die Beziehungen zwischen dem Naturwissenschaftlichen Labor am FKG einerseits und Universitäten und sonstigen Forschungseinrichtungen, der Wirtschaft und ihren Organisationen und den ehemaligen Schülern andererseits.

Durch diese Kontakte sollen neue Ideen für den Laborbetrieb gewonnen und den Schülern die Möglichkeit zu Praktika vermittelt werden.

Die Kontakte dienen auch dem Ausbau der Ausstattung des Naturwissenschaftlichen Labors am FKG.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts erwerben, die sich mit den Zielsetzungen des Vereins identifiziert und bereit ist, sich für diese einzusetzen. Ausdrücklich werden auch die Schüler, die im Naturwissenschaftlichen Labor am FKG arbeiten, angesprochen, im Verein Mitglied zu werden.

(2) Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten nötig.

(3) Der Verein besteht aus Vollmitgliedern, Fördermitgliedern und aus Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats. Juristische Personen benennen der Vorstandschaft eine natürliche Person als Vertreter.

(a) Vollmitglieder unterstützen aktiv den Verein durch Mithilfe bei der Umsetzung der Vereinsziele. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung

ergeben. Die Vollmitgliedschaft können Schüler und Lehrkräfte, die aktiv im Labor mitarbeiten bzw. mitgearbeitet haben und Personen, die sich im besonderem Maß für die Ziele und Belange des Vereins einsetzen bzw. eingesetzt haben, erlangen.

(b) Fördermitglieder unterstützen die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell. Sie haben in der Mitgliederversammlung Mitsprache-, aber kein Stimmrecht. Durch diese Mitgliedschaft können Eltern, Lehrkräfte und Förderer die Vereinsziele unterstützen.

(c) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats stehen dem Verein beratend zur Seite. Sie haben in der Mitgliederversammlung Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

(4) Die Vorstandschaft kann die Ehrenmitgliedschaft (den Ehrenvorsitz) für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielsetzungen verleihen.

(5) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können auch Vollmitglieder werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Vollmitgliedschaft bzw. die Fördermitgliedschaft werden durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Diese ist an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme und gegebenenfalls die Art der Mitgliedschaft entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss wird dem Antragsteller von der Vorstandschaft formfrei mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung der Vorstandschaft ist endgültig.

(2) Das neue Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Vereinssatzung und gegebenenfalls zur Beitragszahlung.

(3) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats vorgeschlagen und vom Wissenschaftlichen Beirat mit einfacher Mehrheit aufgenommen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich der Vorstandschaft bis spätestens 30.11. zum Jahresende zu erklären.

(3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat ist jederzeit vom Mitglied durch schriftliche Kündigung möglich.

(4) Ein Vollmitglied oder Fördermitglied kann mit einfacher Stimmenmehrheit durch

Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden, wenn es mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung länger als vier Wochen in Verzug bleibt.

(5) Bei schuldhaften Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen befindet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss des Vollmitglieds bzw. des Fördermitglieds, wobei eine einfache Mehrheit erforderlich ist. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Bei Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats entscheidet der Wissenschaftlichen Beirat mit einfacher Mehrheit.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Aufnahmegebühr, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Beiträge**

(1) Jedes Voll- bzw. Fördermitglied entrichtet Beiträge an den Verein, sofern nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

(3) Schüler und Studenten, Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats und Ehrenmitglieder sind prinzipiell von der Beitragspflicht befreit.

(4) Über Ermäßigung im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und der Wissenschaftliche Beirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich mindestens einmal schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus dringendem Anlass einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch dann einberufen werden, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt. Die Einladungsfrist kann in diesen beiden Fällen auf eine

Woche verkürzt werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vollmitglied eine Stimme.

(5) In ihre Zuständigkeit fallen:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenberichtes
- b) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen der Vorstandschaft nicht angehören.
- c) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Vorstandschaft
- e) Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- g) Satzungsänderungen, wobei die Präambel nicht geändert werden darf.
- h) Beschluss über die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Diese sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vollmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(8) Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung angekündigt wurden. In beiden Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vollmitglieder erforderlich.

(9) Die Stimmenabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Viertel der erschienenen Vollmitglieder geheime Abstimmung beantragen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand die erforderliche Stimmenzahl erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(10) Stehen Neuwahlen auf der Tagesordnung, so ist zu Beginn ein Wahlausschuss (Wahlleiter und zwei Beisitzer) festzulegen.

(11) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand und Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schulleiter des Friedrich-Koenig-Gymnasiums und maximal fünf Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Vorstandschaft im Amt.

(4) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen vollberechtigten Vertreter bestellen. Scheidet der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Amt, sind binnen vier Wochen Neuwahlen abzuhalten.

Bei Ersatzwahlen endet die Amtszeit, wenn im regulären Turnus Neuwahlen sind!

(5) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand kann während seiner Amtsdauer nur bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder entlassen werden. Um sicherzustellen, dass der Verein jederzeit einen Vorstand hat, muss gleichzeitig bei der Abwahl des alten Vorstandes ein neuer Vorstand gewählt werden.

(7) Der Vorstand ist berechtigt, über die Mittel des Vereins zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verfügen, in diesem Rahmen Verträge mit Dritten abzuschließen und den Verein rechtlich zu verpflichten.

(8) Die Vorstandschaft kann in schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen, wenn nicht ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder dem Verfahren widersprechen.

(9) Die Vorstandschaft trifft sich bzw. fasst ihre Beschlüsse auf Einladung des Vorstands. Der Vorstand kann zur Vorstandschaftssitzung auch Personen, die nicht dem Vorstand angehören zur Beratung einladen.

## **§ 11 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Es sollen Personen aus Wissenschaft und Forschung sowie aus der Wirtschaft berufen werden, die sich der Idee der Förderung des naturwissenschaftlichen Nachwuchses durch das Naturwissenschaftliche Labor am FKG verbunden fühlen.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählen sich einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Gewählt wird bei Bedarf mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Wahl kann schriftlich erfolgen, eine Mitgliederversammlung ist nicht vorgesehen, kann aber auf

Wunsch abgehalten werden.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats beraten den Verein. Sie dienen der unter § 2 (4) erläuterten Kontaktpflege.

(4) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins und allen Veranstaltungen, die im Rahmen des Naturwissenschaftlichen Labors am FKG stattfinden, teilzunehmen.

(5) Aus der Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat erwachsen keinerlei Verpflichtungen.

## **§ 12 Kooperation**

(1) Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird ausdrücklich die Kooperation mit anderen Schulen angestrebt.

(2) Wird in Würzburg an anderer Stelle als dem Friedrich-Koenig-Gymnasium in Kooperation zwischen dem Friedrich-Koenig-Gymnasium und anderen Institutionen, z.B. der Universität Würzburg, ein größeres Labor für Schüler ähnlich dem "XLAB - Göttinger Experimentallabor für junge Leute e.V." eingerichtet, so soll dieses unterstützt werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass es sich dabei um eine steuerbegünstigte Institution privaten Rechts oder um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt. Über die Unterstützung dieser Kooperation entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen bei Aufrechterhaltung des Laborbetriebs am FKG an den „Verein der Freunde des Friedrich-Koenig-Gymnasiums e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(2) Wird der Laborbetrieb am FKG eingestellt, so fällt das Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine geeignete juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(3) Gibt es in Würzburg keine geeignete juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaft, so fällt das Vereinsvermögen bei Vereinsauflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an das "XLAB - Göttinger Experimentallabor für junge Leute e.V.", das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

(4) Die Liquidation erfolgt durch die Vorstandschaft.

**Satzung errichtet in Würzburg, Friedrich-Koenig-Gymnasium am 9 Januar 2008.  
Erstmals geändert am 24. März 2009.**